



Fragen an die Verbandsversammlung des WAV am 30.03.2016 von Herrn Friedrich Lange

1. Frage:

Die Aufwendungen für die nach dem Urteil des BVG rechtswidrigen Bescheide belaufen sich nach Angaben des Bemaier Bürgermeisters in der SW vom 28.01.2016 im Bereich von mehreren Millionen Euro.

Da die Entscheidung zur Beitragsfinanzierung auf kommunaler Ebene durch den Verband erfolgte lehnt die Landesregierung eine Übernahme dieser Kosten ab.

Herr Stahl bemerkte in der gleichen SW das diese Kosten nicht über Gebührenerhöhungen kalkulierbar sind.

Werden diese Kosten durch eine Umlage durch die Kommunen abgedeckt oder welche anderen Überlegungen gibt es dazu beim Verband?

Antwort:

Der Verband hat hierzu noch keine Entscheidung getroffen. Momentan wird auch geprüft, ob die angesprochenen Kosten eventuell als Schadenersatz vom Land Brandenburg gefordert werden können.

2. Frage:

Die Nichtbelastung der Altanschlusser führt zu einer Ungleichbehandlung der Anschlussnehmer. In der Einwohnerversammlung in Bernau am 16.11.2011 wurden durch RA Dr. Becker vier Modelle zur Sicherung der Investitionskosten des Verbandes dargestellt, die eine Gleichbehandlung sichern sollten.

Am 18.04.2012 wurden diese vier Möglichkeiten durch WIBERA mit Modellrechnungen hinterlegt und vorgestellt.

Auf Grund der aktuellen Situation wären nur noch das Modell 2 „Vollständiger Verzicht auf Beitragserhebung“ oder das Modell 3 „keine Altanschlusserbeiträge und differenzierte Gebühren für Alt und Neuanschlusser“ verwendbar.

Welche Vorstellungen bestehen beim WAV zur Gleichbehandlung aller Nutzer?

Antwort:

Es ist zurzeit fraglich, inwieweit die in den Jahren 2011 und 2012 vorgenommenen Erwägungen nach der nunmehr vorliegenden Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts noch Bestand haben können. Schließlich beruhten die Modellberechnungen auf den zu diesem Zeitpunkt ergangenen Gerichtsentscheidungen des OVG Berlin-Brandenburg und den Rundschreiben des MIK. Diese Vorgaben wurden jedoch zumindest teilweise durch die nunmehr vorliegende höchstrichterliche Rechtsprechung in Frage gestellt. Der WAV „Panke/Finow“ prüft derzeit, ob eine Verpflichtung zur Einführung sogenannter gespaltener Gebühren besteht oder ob dies zu neuerlichen Rechtsunsicherheiten führen würde.

Wasser- und Abwasserverband „Panke/Finow“

– Der Verbandsvorsteher –



3. Frage:

In der oben erwähnten SW vertrat der Bürgermeister Stahl die Auffassung, dass neben den Beiträgen die auf Grund eines Widerspruches zurückzuzahlen sind auch alle anderen Bescheide die keinen Widerspruch eingelegt haben zurückzuzahlen sind.

Er bezog sich dabei auf die Situation der Stadt Bernau die gegen Ihren eigenen Beschluss keinen Widerspruch einlegen konnte, aber auf die Rückzahlung eines Millionenbetrages nicht verzichten kann.

Welche Beschlüsse wurden vom Verband dazu getroffen.

Antwort:

Der Vorstand des WAV „Panke/Finow“ hat beschlossen, die Rückabwicklung auch der bestandskräftigen Beitragsbescheide vorzunehmen. Unter Berücksichtigung der juristisch sehr kontrovers diskutierten Frage hat sich der WAV „Panke/Finow“ jedoch zunächst entschlossen, im Rahmen seiner für den Wirtschaftsplan 2016 angestellten Berechnungen lediglich die nicht bestandskräftigen Bescheide zu berücksichtigen. Darüber hinaus besteht die Absicht, die bereits bestandskräftig gewordenen Bescheide im Jahre 2017 rückabzuwickeln.